

Die Betriebe der Bauindustrie haben ihre vollständigen Kontrollberichte in jedem Fall der Deutschen Investitionsbank zu übersenden. Sofern die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik rechtzeitig, unter Einhaltung der vorgenannten Frist, Anspruch auf einzelne Vordrucke der betrieblichen Kontrollberichte (Zwischenabschlüsse) oder solche von Verwaltungen volkseigener Betriebe erhebt, sind diese einzureichen.

9. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe und Hauptverwaltungen sind für die Zusammenfassung der Vordrucke des Kontrollberichtes verantwortlich.

§ 4

Auswertung der Berichte

(1) Entwicklung der Haushaltsbeziehungen und Vordruck 61

- Die Auswertung dieser monatlichen Meldungen erfolgt in den Betrieben, Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Ministerien in den Rentabilitätsberatungen.
- Die zusammengefaßten Meldungen über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen der Hauptverwaltungen und Ministerien bilden zugleich die Grundlage zur Aufstellung und Beurteilung der monatlichen Kassenpläne.
- Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und der Städte stellen an Hand der eingereichten Meldungen der Betriebe ihren monatlichen Kassenplan für die Staatseinnahmen zusammen.
- Entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung (Vordruck 61) sind die Betriebe verpflichtet, monatliche Kurzanalysen aufzustellen und zusammen mit dem Vordruck 61 in einer Ausfertigung an ihre Verwaltung volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltung einzureichen. Die von den Hauptverwaltungen und Fachministerien aus den Kurzanalysen der Betriebe vorgenommenen Auswertungen sind auf Anforderung dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

(2) KBJ (Z)

- Die Auswertung der Kontrollberichte hat in Renta tätisberatungen und in besonderen Fällen auf Anweisung des zuständigen Leiters des übergeordneten Organs oder des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen.
- Die Leiter der übergeordneten Organe sind verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, das Durchführen von Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.
- Unabhängig von der Planerfüllung ist das Durchführen mindestens einer Kontrollausschußsitzung im Jahr für Großbetriebe obligatorisch. Welche Betriebe als Großbetriebe im Sinne dieser Anordnung anzusehen sind, wird von den Ministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — festgelegt.
- Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — ist berechtigt, die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen zu fordern, wenn es sie für erforderlich hält.

5. Die Kontrollberichte sind vom Leiter und Hauptbuchhalter der dem Betrieb übergeordneten Verwaltung spätestens vier Wochen nach Abgabe derselben bzw. eine Woche nach Durchführung einer Kontrollausschußsitzung zu bestätigen.

(3) „E 286“

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand des Umlaufmittelnachweises (E 286) oder sonstiger Unterlagen der Bank aufgestellten Entwicklungsbericht. Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten eine Abschrift dieser Berichte. Die Hauptverwaltungen teilen die auf Grund der Berichte veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

g 5

Termine

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 brutto zusammengefaßten Berichte über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen sind bis zum 12. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptverwaltungen und Ministerien einzureichen, das vollständig ausgefüllte zweite Exemplar spätestens zugleich mit dem Kassenplan.

(2) Die monatlichen Berichte auf Vordruck 61 sind bis spätestens zum 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen. Der Einreichungstermin für die je Ministerium zusammengefaßten Berichte ist jeweils der 26. Kalendertag des folgenden Monats, für die Zusammenfassung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der 28. Kalendertag des folgenden Monats.

(3) Die Kontrollberichte werden an folgenden Terminen eingereicht:

durch die Hauptverwaltungen

per 30. Juni 1956 bis zum 31. Juli 1956,
per 30. September 1956 bis zum 31. Oktober 1956,
per 31. Dezember 1956 bis zum 23. Februar 1957,

durch die Ministerien

per 30. Juni 1956 bis zum 4. August 1956,
per 30. September 1956 bis zum 4. November 1956,
per 31. Dezember 1956 bis zum 28. Februar 1957.

(4) Die Analysen zu den Kontrollberichten sind jeweils am 10. Kalendertag nach Abgabe des Kontrollberichtes fällig und sind entsprechend einem besonderen, durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Fachministerien und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aufgestellten Verteiler einzureichen.

(5) Die Ministerien legen die Einreichungstermine für die Meldungen über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen und KBJ (Z) der Betriebe und Verwaltungen volkseigener Betriebe fest. Diese Einreichungstermine gelten gleichzeitig für die Abgabe der Berichte an die Deutsche Notenbank, den Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — und die Deutsche Investitionsbank.

g g

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers